



## Satzung

(Stand 29.11.2017)

### § 1 Name des Vereins

Der im Jahre 1986 gegründete Verein führt den Namen „Tischtennisvereinigung Neheim - Hüsten 1977 e.V.“. Er ist Mitglied im WTTV und LSB. Außerdem kann er sich allen dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbänden anschließen. Sitz des Vereins ist Arnsberg- Neheim-Hüsten.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Die Tischtennisvereinigung Neheim - Hüsten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ganz besonderes Gewicht wird auf den Jugendsport im Allgemeinen gelegt. Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:

a) Vorbereitung und Förderung vornehmlich des Breitensports b) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit c) Unterstützung der Jugendpflege in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in der TTV Neheim-Hüsten 1977 e.V. verpflichtet zur Beitragszahlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Alle aktiven Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr verpflichten sich, innerhalb eines Kalenderjahres gem. der bestehenden Geschäftsordnung für das Punktesystem Leistungen für den Verein zu erbringen.

Die Mitgliedschaft endet :

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Mitglieder, die 1 Jahr und mehr mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden als Mitglied gestrichen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Mitglieder, die der Vereinssatzung zuwiderhandeln und solche, die dem Verein schaden, können ausgeschlossen werden. Sie haben ein Recht auf Anhörung, sind bei der Beschlussfassung jedoch nicht zugelassen. Zum Ausschluss ist die 2/3-Stimmenmehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Beitrag ist bis zum Ausschluss zu zahlen. Mit dem Ausschluss verliert der Betreffende jegliche Rechte an dem Verein.

#### § 4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

#### § 5 Verwaltung und Leitung

Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus:

- a) dem gesetzlichen Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

#### §6 Der gesetzliche Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:

- 1) der 1. Vorsitzende
- 2) der 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

die unter 1) und

- 2) genannten Vorstandsmitglieder sowie
- 3) der Kassenwart
- 4) der Sportwart
- 5) der Pressewart
- 6) der Jugendwart
- 7) der Jugendvertreter
- 8) der Damenwart

#### § 7 Vorstandsarbeit

Der Gesamtvorstand nach §6 leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens

3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind und darunter ein Mitglied dem gesetzlichen Vorstand angehört. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Außerdem

können Beisitzer gewählt oder benannt werden.

#### § 8 Vorstandswahlen

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahlen der Ämter mit den nach §6 laufenden Nummern 1 bis 8 erfolgen auf der Jahreshauptversammlung. Die mit

den laufenden Nummern 2, 4, 6 und 8 in Jahren mit ungerader Endzahl. Die mit den laufenden Nummern 1, 3, 5 und 7 in Jahren mit gerader Endzahl. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das freigewordene Vorstandsmandat durch den Vorstand ausgeübt oder das Mandat wird durch ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Versammlung nach § 9 besetzt.

Die kommissarische Besetzung erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.

Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung in Jahren mit gerader Endzahl vorgeschlagen.

Er muss von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Grundsätzlich gilt die öffentliche Wahl. Geheime Wahl ist nur auf Antrag und Beschluss zulässig.

## § 9 Versammlungen

Mitgliederversammlungen können zwecks Beschlussfassung beliebig einberufen werden, und zwar mindestens 2 Wochen vorher schriftlich wenn es a) der Vorstand beschließt oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Jedes Jahr hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, die 2 Wochen vorher schriftlich bzw. über die Homepage einberufen wird. Jede dieser Versammlungsarten ist beschlussfähig, wenn obige

Forderungen erfüllt sind. Es gilt der einfache Mehrheitsbeschluss, mit Ausnahme der Satzungsänderung.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sieht vor:

- a) Entgegennahme der Vorstands- und Kassenberichte sowie deren Prüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder sowie sonstige Wahlen
- d) Beratung und Beschlussfassung für alle vorliegenden Aufgaben sowie über gestellten Anträge
- e) Sonstiges

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Versammlung
- 2) die Person des Versammlungsleiters
- 3) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- 4) die Tagesordnung
- 5) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 10 Jugendversammlung

1) Die Jugendversammlung schlägt den Jugendvertreter vor. Sie hat alle 2 Jahre mit gerader Jahresendzahl zeitlich vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Die Jugendversammlung wird 2 Wochen vorher schriftlich einberufen.

2) Vorschlagberechtigt sind alle Mitglieder im Alter von 14 bis 17 Jahren.

3) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter

zu unterzeichnen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen besprochenen Punkte

4) Beschlüsse der Jugendversammlung haben keinen weisenden Charakter für die Jahreshauptversammlung oder den Vorstand nach §6.

#### § 11 Kassenprüfung

Mit der Prüfung der Vereinskasse werden zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder, die sachverständig sein sollen, beauftragt, und zwar jedes Jahr ein neues Mitglied für ein ausscheidendes.

#### § 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich gestellt werden und in der Tagesordnung enthalten sein.

Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### § 13 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können bei passender Gelegenheit (Jahreshauptversammlung), oder anderen Vereinsveranstaltungen ernannt werden.

#### § 14 Finanzwesen des Vereins

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

#### § 15 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

#### § 16 Kosten

Die Kostenerstattung für Lehrgänge, Tagungen, Übungsleiter usw. wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

#### § 17 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über die Sporthilfe e.V. abgeschlossenen Versicherungen.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge etc.

#### § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Arnsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 24. Mai 2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 11.06.2010 beschlossen

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 10.06.2011 beschlossen.

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 25.05.2012 beschlossen.

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 30.03.2017 beschlossen.

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 29.11.2017 beschlossen.